

Satzung

Präambel

Wir, der Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern, verstehen uns als die Interessenvertretung aller jungen Medienmacher. Dabei gehören wir keiner bestimmten politischen Richtung oder Partei an. Bei uns kann jeder seine Meinung frei äußern. Wir wollen eine Anlaufstelle für die vielen jungen Zeitungs-, Rundfunk- und Fernsehmacher und alle anderen interessierten Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern sein. Sie bei ihren Problemen und Recherchen zu unterstützen und für einen freien Jugendjournalismus in Mecklenburg-Vorpommern zu sorgen, sind unsere Hauptziele. Außerdem wollen wir die vielen jungen Leute in unserem Bundesland zur aktiven journalistischen Arbeit animieren und den Kontakt untereinander fördern.

Jeder junge Mensch, der sich in unserem Bundesland journalistisch an jugendeigenen Medien betätigt bzw. betätigen möchte, kann Mitglied werden. Bei allem was wir tun, sind wir auf die Mitarbeit dieser jungen Leute angewiesen.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendmedienverband Mecklenburg-Vorpommern e.V."
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Rostock unter der Nummer 1174 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.

§2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

(1) Zweck des Vereins ist primär die Förderung der jugendeigenen Medien. Insbesondere sollen gefördert werden:

- Die Bildung und Erziehung von Jugendlichen zu demokratischen, verantwortungsbewusst handelnden Menschen
- Die Jugendarbeit in den Redaktionen jugendeigener Medien
- Der Gedanke der Völkerverständigung und des Friedens
- Die Verwirklichung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung für Jugendliche

(2) Der Verein nimmt die Interessenvertretung der jugendeigenen Medien und medieninteressierten Jugendlichen gegenüber Behörden, Institutionen und Organisationen wahr. Er erstrebt eine Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Herausgabe von Publikationen
- Die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen
- Die Organisation von Erfahrungsaustausch
- Nationale und internationale Jugendbegegnungen
- Kontakte zu Behörden und befreundeten Organisationen
- Sonstige Maßnahmen

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus Einzel-, Redaktions- und Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Einzelmitglied kann jede(r) Mitarbeiter(in) eines jugendeigenen Mediums, das sein Verbreitungsgebiet vor allem in Mecklenburg-Vorpommern hat, oder jede andere Person werden, der/die das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und journalistisch oder im Jugendmedienwesen im Sinne der Aufgaben und Ziele des Verbandes nach §2 tätig ist.

(3) Ordentliches Redaktionsmitglied kann jedes jugendeigene Medium werden, das sein Verbreitungsgebiet vor allem in Mecklenburg-Vorpommern hat und regelmäßige Nachweise seiner redaktionellen Tätigkeit vorweisen kann. Redaktionsmitglieder können außerdem Vereine und andere Gruppen werden, die der Satzung entsprechen. Es gelten für Vereine und andere Gruppen die gleichen Regelungen wie für Redaktionen. Jedes Redaktionsmitglied wählt selbst eine(n) Vertreter(in) für die Mitgliederversammlung.

(4) Jugendeigene Medien im Sinne von §4(2) und §4(3) sind insbesondere Schüler- und Studierendenzeitschriften, -magazine, -rundfunk sowie andere Medien, die von Jugendlichen für Jugendliche zu nichtkommerziellen Zwecken hergestellt und vertrieben werden.

(5) Fördermitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Fördermitglied hat auf der Mitgliederversammlung zwar Antrags- und Rederecht, aber kein Stimm- oder Wahlrecht.

(6) Bei bereits bestehender Mitgliedschaft werden ordentliche Einzelmitglieder nach Vollendung des 30. Lebensjahres und mit einer schriftlichen Benachrichtigung durch den Vorstand automatisch Fördermitglieder mit den entsprechenden Regelungen nach §4(5) und §4(9).

(7) Antrag auf Mitgliedschaft wird beim Vorstand gestellt. Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft nur ablehnen, wenn der Beantragende einschlägige Bestimmungen der Satzung nicht erfüllt.

(8) Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen zu stellen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Einzelmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von 1 Euro. Natürliche Personen als Fördermitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag von mindestens 2 Euro, juristische Personen mindestens 10 Euro. Redaktionsmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit, können aber einen freiwilligen Beitrag von mindestens 1 Euro monatlich bezahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils für das laufende Kalenderjahr im Voraus fällig. Die Begleichung des Betrages soll per Überweisung oder Lastschrift erfolgen. Mindestens einmal im Kalenderjahr erstellt der Vorstand für Mitgliedsbeiträge eine Rechnung, in der laufende Mitgliedsbeiträge sowie eingegangene Zahlungen verrechnet werden.

§5 Austritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Austritt ist rechtsgültig 14 Tage nachdem er gestellt wurde.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins

(3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die ihren Mitgliedsbeitrag seit zwei Jahren oder länger nicht mehr entrichtet haben. Aus anderen Gründen kann ein Ausschluss nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung und nur bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder schwerem vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden.

Der Ausschluss muss dem/der Auszuschließenden schriftlich mitgeteilt werden. Gegen einen Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch - jedoch ohne aufschiebende Wirkung - möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen (es gilt das Datum des Poststempels). Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beinhalten.

(5) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Verabschiedung des Programms
- Beschlussfassung über Ausschlüsse gemäß §5(3)
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder von 10% der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Auf die außerordentliche Mitgliederversammlung sind die Vorschriften des §7 entsprechend anzuwenden.

(7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes besagt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt für ein Geschäftsjahr zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung, die aus dem/der Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) besteht.

(10) Die Mitgliederversammlung wählt eine Wahlkommission. Mitglied in der Wahlkommission dürfen nur Mitglieder sein, die sich nicht um ein Amt im Verein bewerben. Die Wahlkommission besteht aus dem Wahlleiter und zwei Assistenten. Die Wahlkommission ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Wahlordnung.

(11) Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Jahr statt.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus maximal 12 Personen zusammen. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.

(2) Der Vorstand wählt intern eine(n) Vorstandssprecher(in), eine(n) Finanzreferenten/in, sowie soweit erforderlich Referent/innen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt, er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wer nicht gewählt wurde, hat das Recht auf einen zweiten Wahlgang.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.

(5) Der Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins.

(6) Jeweils zwei volljährige Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Mitglieder kooptieren.

§9 Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Bei Bedarf kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.

§10 Überlassung von Einrichtungen

Die Ausstattung des Vereins kann nach Zustimmung des Vorstandes auch an Nichtmitglieder überlassen werden.

§11 Auflösung

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Dieser muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen. Der Antrag muss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Jugendpresse Deutschland e.V., Berlin. Die Mittel dürfen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Jugendmedienarbeit in Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

(3) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder notwendig.

§12 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (2) Die Regelungen des §1(2) und (3) kann der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ändern.

§13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

§15 Mitgliedschaft bei anderen Verbänden

- (1) Die Mitgliedschaft zu anderen Verbänden, bei deren Mitgliedschaft dem JMMV organisatorische oder finanzielle Vorteile entstehen, beschließt der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft zu übrigen Verbänden beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Satzung trat mit ihrer Verabschiedung am 4. Dezember 1993 in Kraft und wurde auf den Mitgliederversammlungen am 16./17. April 1994, 15. Januar 1995, 7. Dezember 1996, 24. Januar 1999, 27. Januar 2001, 24. Januar 2004, 28. Januar 2006, 12. Januar 2008 und am 6. November 2010 geändert.